

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Jonas Krüger
und des Florian Rappen

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena
vertreten durch den Vorstand

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 12.12.2018 beschlossen:

1) Die Beschwerde wird zugelassen.

2) Der Beschluss über die Wahl von Martin Jäger als Referent für Hochschulpolitik wird aufgehoben.

3) Der Studierendenrat wird beauftragt, über die Bewerbungen der bis zum 12.12.2018 laufenden Ausschreibung für die Referatsleitung Hochschulpolitik noch nicht zu entscheiden. Stattdessen soll unverzüglich eine zweite Ausschreibungsrunde durchgeführt werden, in der explizit beide Stellen der Referatsleitung Hochschulpolitik ausgeschrieben werden. Danach werden die Bewerbungen beider Ausschreibungsrunden zusammen behandelt.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 05.11.2018 begehren die Beschwerdeführer die Aufhebung der Wahl von Martin Jäger zum Referenten für Hochschulpolitik durch den Beschwerdegegner am 30.10.2018.

Der Bewerber hatte sich am 23.10.2018 ohne Bezug auf eine laufende Ausschreibung für die Referatsleitung beworben. Die Beschwerdeführer argumentieren, dass eine solche Initiativbewerbung aufgrund der Regelungen in § 13 I Geschäftsordnung in Verbindung mit § 25 IV der Satzung der Studierendenschaft nicht zulässig sei.

Dem Protokoll der Sitzung des Beschwerdegegners vom 30.10.2018 ist zu entnehmen, dass Jonas Krüger auf der Sitzung durch Geschäftsordnungsantrag gerügt hat, dass er in der Zulassung der Initiativbewerbung einen Geschäftsordnungsverstoß sieht. Das Gremium hat den GO-Antrag abgelehnt, die Sitzungsleitung hat nicht interveniert.

Die Beschwerdeführer beantragen daher,

- 1) festzustellen, dass die Wahl von Martin Jäger als Referent für Hochschulpolitik dem § 13 I der Geschäftsordnung der Studierendenschaft widerspricht.
- 2) den Beschluss der Wahl von Martin Jäger als Referent für Hochschulpolitik aufzuheben.
- 3) bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Schiedskommission den Beschluss der Wahl von Martin Jäger als Referent für Hochschulpolitik vorläufig auszusetzen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

Der Antrag ist nach § 22a der Geschäftsordnung i.V.m. § 33 III lit. c) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft statthaft, da ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung angezeigt wird. Für diese Beschwerdeform ist es notwendig, dass vor der Beschwerde eine Anzeige bei der Sitzungsleitung erfolgte. Dem Protokoll der Sitzung vom 30.10.2018 ist zu entnehmen, dass diese Beschwerde sogar in Verbindung mit einem Geschäftsordnungsantrag ausgesprochen wurde, jedoch haben weder der Studierendenrat noch die Sitzungsleitung interveniert.

Die Beschwerde ist begründet.

Der Argumentation der Beschwerdeführer folgend ist die Wahl einer Referatsleitung gemäß § 25 IV Satz 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft eine ordentliche Wahl und unterliegt als solche den Regelungen des § 13 der Geschäftsordnung (GO) der Verfassten Studierendenschaft. Insbesondere findet der § 13 I GO Anwendung, der für diese Wahlen eine hochschulöffentliche Ausschreibung von 21 Tagen Länge vorschreibt.

Der letzte Ausschreibung für die Referatsleitung Hochschulpolitik vor Martin Jägers Bewerbung wurde vom 08.08.2018 bis 29.08.2018 durchgeführt. Die Bewerbung wurde von allen Seiten als Initiativbewerbung verstanden und kommuniziert.

Auch wenn man die Bewerbungsfrist der letzten Ausschreibung bis zum 29.08.2018 als milde Frist verstehen kann, nach der weitere Bewerbungen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zugelassen werden können, so kann eine solche Argumentation nach zwei Monaten nicht mehr zugelassen werden: Insbesondere ist nach dem Semesterwechsel davon auszugehen, dass unter den neuen Mitgliedern der Studierendenschaft auch potentielle Bewerber*innen für die Referatsleitung sind. Da seitdem keine weitere hochschulöffentliche Ausschreibung der Stelle stattgefunden hat, konnten diese Personen nicht wissen, dass eine Referent*innenstelle im Bereich Hochschulpolitik frei ist. Im Sinne des Schutzes der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Studierendenschaft (vgl. § 33 II lit. a) Satzung) durfte daher die Initiativbewerbung nicht bevorzugt behandelt werden.

Diese Argumentation begründet den Beschluss zu 2) gemäß § 35 I 2. der Satzung.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Schiedskommission läuft eine Ausschreibung bis zum 12.12.2018 für eine weitere Stelle in der Referatsleitung des Referats für Hochschulpolitik. Durch Aufhebung der Wahl

von Martin Jäger verliert er seine Position im Referat. Da diese Information Martin Jäger nicht bis zum Bewerbungsschluss dieser Ausschreibung erreichen wird, verliert er die Chance auf Neueinreichung seiner Bewerbungsunterlagen. Gleichzeitig wird durch die Aufhebung der Wahl eine weitere Referent*innenstelle frei, die der Studierendenrat besetzen kann.

Diese Argumentation begründet den Beschluss zu 3) gemäß § 35 I 1. der Satzung.

Damit wurde den Anträgen der Beschwerdeführer zu 1) und 2) entsprochen. Der Antrag zu 3) erübrigt sich.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer, den Mitgliedern des Beschwerdegegners und Martin Jäger zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 II, § 5 III, § 20 II Satzung.

Jan Böhmer

André Prater

Silvia Sabotta